



Kreisgruppe Düren



Kreisverband Düren e.V.



An die
Stadt Nideggen
Herrn Bürgermeister M. Schmunkamp
Zülpicherstr.1
52385 Nideggen

02.05.2017

Betr.: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. Änderung der Flächennutzungsplanes der Stadt Nideggen

Hier: Geplanter Kletterwald auf der Halbinsel Eschauel im Stadtteil Schmidt

Ihr Zeichen: FB II – SG 1/60-622-11

Landesbürozeichen: DN 22-03.17 BLP

Sehr geehrter Herr Schmunkamp, sehr geehrte Damen und Herren,

die anerkannten Naturschutzverbände, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) sowie der verbandsübergreifende Arbeitskreis Fledermausschutz NABU/ BUND/ LNU geben folgende naturschutzfachliche Stellungnahme zum geplanten Kletterwald in Nideggen - Eschauel nach den bisher vorliegenden Planungsunterlagen ab:

- 1.) Die für den Kletterwald geplante Fläche befindet sich gemäß **Regionalplan** im **Bereich zum Schutz der Natur** (BSN) DN-30 (Nordteil des Waldreservats Kermeter). Nach Ziel 1 des Kapitels 2.2.1 des Regionalplans Köln - Teilabschnitt Region Aachen sind in den BSN nicht nur die wertvollen Bereiche zu erhalten, sondern auch ausdrücklich zu entwickeln. Auf das Zitieren dieses Ziels der Raumordnung wird hier verzichtet.
Es ist aber überdeutlich, dass der gültige Regionalplan nicht nur die derzeit bestehenden Naturgüter - so wie sie jetzt sind - schützen will, sondern vielmehr auch ökologisch positive Entwicklungen als Ziel darstellt. Dies ist sachlich für die BSN auch geboten.
Der Bereich Eschauel ist im jetzt geplanten Kletterwald-Bereich erstens bereits heute ökologisch wertvoll und sollte zweitens weiter entwickelt werden, um seine Bedeutung im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen des Nationalparks in das Ziel der Erhaltung

der Biodiversität und den Biotopverbund im Sinne des BNatSchG einbringen und ausweiten zu können.

Der Regionalplan hebt sowohl auf die Erhaltung, als auch auf die Entwicklung des BSN ab - die vorliegende Planung widerspricht beiden Ansätzen!

Wir verweisen zudem auf das Ziel 1 des Kapitels 1.5.2 des Regionalplans, wonach Erholungsbereiche, selbst wenn sie nicht durch bauliche Anlagen geprägt sind, sowohl in **BSN** als auch in **Waldbereichen** auszuschließen sind. Dies trifft hier zu.

Demnach widerspricht die beabsichtigte Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und ist bereits deshalb einzustellen.

Wir hätten es begrüßt, wenn die zur Durchsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung berufene Stelle dieses unseres Erachtens unbestreitbare Ergebnis einer regionalplanerischen Prüfung bereits frühzeitig gegenüber der Stadt mitgeteilt hätte. Nicht zuletzt, um dem Steuerzahler unnötige Ausgaben zu ersparen.

2.) Die geplante Freizeitanlage liegt im **Landschaftsschutzgebiet** (LSG) 2.2-1, laut LP 3 Kreuzau-Nideggen im Kreis Düren vom 12. 03.2005.

Das LSG wurde nach langjähriger fachlicher Abstimmung und einem großen Verfahren zwischen Gemeinde, Behörden, Bürgern und allen Trägern öffentlicher Belange vor etwas mehr als 10 Jahren festgesetzt zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung und Wiederherstellung des Biotopverbundes, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Das heißt für die stille, landschaftsbezogene Erholung.

Im oben genannten LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten:

- bauliche Anlagen zu errichten (insbesondere auch Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art laut Erläuterungsbericht LP 3 S. 113),
- ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zu errichten,
- Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen,
- Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten,
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen etc. oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen.

Die Anlage eines Kletterwaldes an dieser Stelle widerspricht den Verboten im oben genannten Landschaftsplan, die zur Erreichung der oben genannten Ziele gewählt wurden. Besonders in der Nähe des Nationalparks, der gleichzeitig an dieser Stelle als FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, sollte der Landschaftsschutz respektiert werden und ein sensibler Umgang mit der Natur stattfinden.

3.) Das Plangebiet liegt nach der amtlichen Kartierung des LANUV in zwei **Biotopkatasterflächen**:

- BK-5304-059 „Eschaueler Bachtal und Eschaueler Berg“: „der Traubeneichenwald besitzt besonders auf den steilen Hängen einen niederwaldartigen Charakter. Er stockt auf skelettreichem, felsigem Boden ...
- BK 5304-044 „Simonsley“: „Teil eines weitgehend geschlossenen großen Laubwaldgebietes ...auf steilem, felsigen, trockenen Süd - bzw. Südosthang stocken alte, typische Traubeneichen - Niederwälder.“

Beide Flächen werden vom LANUV als naturschutzwürdig eingestuft und als von regionaler Bedeutung bewertet. Als Schutzziele werden Schutz, Erhalt und Optimierung der Laubholzbestände angegeben.

Diese Biotopkatasterflächen schließen eine Planung für den Kletterwald aus.

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes befinden sich drei **nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Flächen**. Der gesetzliche Schutz bezieht sich auf die für das Gebiet charakteristische seltene wärmeliebende Vegetation und die typischen Tierarten (z.B. Felsheide mit Behaartem Ginster (RL3), Giftlattich (RL3), Ginster-Sommerwurz (RL3), Saat-Hohlzahn (RL3), Ringelnatter, Schlingnatter und Mauereidechse, wärmeliebende Laufkäfer und Spinnenarten).

Der geplante Kletterwald liegt in der **Verbundfläche** VB-K-5304-015. Laut LANUV handelt es sich um eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung. Die Bedeutung der Fläche würde durch den Bau und Betrieb des „Kletterwaldes“ vermindert.

Durch die Aufteilung des geplanten Kletterwaldes auf zwei Teilflächen ist von erhöhtem Störpotenzial auszugehen. Der Störbereich umfasst für jede der beiden Flächen einen Umkreis von bis zu 300 m und wirkt auf die hochgeschützten Umgebungsflächen.

Die Auswirkungen des Kletterbetriebs auf das Umfeld des „Kletterwaldes“ wurden in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt. Dabei ist auch zu beachten, dass die bisherigen Nutzungen im Gebiet sich auf den Wanderweg und die Zone unterhalb des Wanderweges beschränkten.

- 4.) Der **Wald** würde durch die Nutzung als Kletterwald zwangsläufig umstrukturiert. Die Nutzung als Kletterwald widerspricht Ziel 1 des Kapitels 1.5.2 des Regionalplans (s. Punkt 1). Hier lebende **Arten** würden möglicherweise gestört, vergrämt oder sogar getötet.

Der entsprechende ökologische Verlust ist nicht ausgleichbar und eine Kletterwaldplanung an diesem Standort unseres Erachtens nicht genehmigungsfähig. Diese Waldfläche würde hinsichtlich ihrer „Bedeutung für die Umwelt“ (siehe § 1 Nr. 1 BWaldG) schwerwiegend beeinträchtigt.

Auch im Hinblick auf den Schutz des Waldes bestehen daher schwere Bedenken.

Bei dem Wald, der als Kletterwald genutzt werden soll, handelt es sich um einen Traubeneichen-Hainbuchenwald, einem ökologisch besonders wertvollen und artenreichen Lebensraum. Die Nutzung eines solchen Lebensraumes als Kletterwald ist von vorne herein auszuschließen, da er als Lebensraumtyp zu erhalten ist und in seiner Entwicklung nicht eingeschränkt werden darf.

Selbst der Gutachter attestiert der Kletterwaldfläche eine hohe Qualität. Nach Umweltbericht sind Strukturen lebensraumtypischer Baumarten gut ausgeprägt und es besteht mit 29 Vogelarten und 9 Fledermausarten eine hohe Biodiversität.

Eichen sind als Brut- und Nahrungsraum für Spechtarten und andere Waldvögel sowie als Ruhe und Fortpflanzungsstätten verschiedener Fledermausarten bedeutend. Die Aussage des des Planungsbüros, dass von vorne herein ausgeschlossen werden kann, dass alle Bäume mit Höhlen oder solche mit Spalten, Ausfaltungen und Astabbrüchen als „Kletterbäume“ genutzt werden, halten wir für illusorisch.

Wegen der nicht vorgesehenen Einfriedung ist mit zahlreichen Betretungen des Waldes auch außerhalb der Betriebszeiten zu rechnen. Dies bestätigen Erfahrungen der

Beachclubbesitzerin. Illegale Benutzung der Kletterinstallationen und des Waldgeländes nach Betriebsschluss sind zu erwarten.

Der Verlust der ökologischen Funktion des Waldes aufgrund der Verlärmung, Beunruhigung und Bodenbelastung ist dramatisch und mit dem Abschlag von 10% in der Ausgleichsrechnung völlig unangemessen bewertet.

Die Waldfunktion wird aber nicht nur über die täglichen und jahreszeitlichen Betriebszeiten hinaus, sondern langfristig durch Vergrämung von Tierarten (siehe 5.) und die Zerstörung der wichtigsten ökologischen Strukturen im Wald, die Tot(Gefahren)holzentnahme aus Verkehrssicherungspflicht und Reduzierung der Naturverjüngung durch Trittschäden und Freihaltungsmaßnahmen geschädigt.

Fledermäuse

Wir erlauben uns anzumerken, dass wir die ASP der Fledermäuse in folgenden Punkten nicht für fachgerecht halten:

- verwendete Detektortechnik,
- fehlende Untersuchungsmethodik für akustisch schwer nachweisbare Arten (hier im MTB bekannte Langohren),
- unzureichende Untersuchungszeiten und Untersuchungsmethodik für die Ermittlung von Quartieren,
- irreführende Darstellung der Ermittlungsmöglichkeit bestimmter Untersuchungs-methoden (hier besonders Quartierermittlung durch nächtliche (!) Abflugbeobachtungen bei Vollbelaubung),
- unzulässige Schlussfolgerungen aufgrund unzureichender Erhebungen (u.a. falsche Gefährdungsabschätzung zur erheblichen Störung von übertagenden Fledermäusen in verbliebenen Höhlenbäumen benachbart zu den Kletterbäumen. Hierbei ist vor allem der hohe Ultraschallgeräuschpegel, u.A. durch das ständige Reiben der Sicherungshaken an den Seilen während des gesamten Tagesbetriebs, von Bedeutung).

Reptilien

Unmittelbar an den geplanten Kletterwald angrenzend am Parkplatz Eschauel sind Vorkommen der Mauereidechse, der Ringelnatter und der Schlingnatter bekannt, Blindschleichen und Waldeidechsen wurden im weiteren Umfeld nachgewiesen und dürften auch vor Ort vorkommen.

Die Reptilienvorkommen dort sind durch Fahrrad-, Straßenverkehr und Störungen beeinträchtigt. So wurde am Parkplatz Eschauel eine überfahrene Schlingnatter gefunden, auf der Straße von Schmidt nach Eschauel mehrmals überfahrene Ringelnattern und auch auf dem Ruruferradweg im Umfeld werden Reptilien und Amphibien, z.B. tagsüber abwandernde junge Erdkröten, überfahren. Mit steigender Besucherzahl wird die Zahl der überfahrenen Tiere steigen.

Da alle genannten Arten im Gebiet (insbesondere Schlingnatter, Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse, während heißer Witterungsphasen auch Mauereidechsen) auch angrenzende Wälder aufsuchen, muss man von Vorkommen dieser Arten auf dem Gebiet des geplanten Kletterwaldes ausgehen. Dies ist jedoch bei den vorliegenden Planungen unberücksichtigt.

Darüber hinaus ist von erheblichen negativen Auswirkungen durch die laut Gutachten geschätzten 16.000 Besucher auf die wichtigen Vorkommen dieser Reptilienarten im direkten Umfeld auszugehen, unter anderem durch Personen, die im Umfeld des Kletterwaldes umherlaufen oder an den Felsen am Parkplatz oder im Bereich der Halbinsel (ebenfalls mit Reptilienvorkommen) zu klettern versuchen und dabei die besonders

wichtigen Felsfußbereiche, inklusive sich dort versteckender Reptilien und Gelege zertreten. Dieses Phänomen ist hinreichend von den Buntsandsteinfelsen im Rurtal bekannt. Negativ wirkt sich aber auch der vermehrte Anreiseverkehr der geschätzten 16.000 Besucher aus, da dadurch das Risiko steigt, dass noch mehr Tiere direkt getötet werden. Bei erhöhtem Besucherverkehr ist aber auch damit zu rechnen, dass vermehrt Autos an der Straße in den Banketten parken und so Tiere auch neben der Straße direkt töten und Bereiche, die für Reptilien wichtig sind, weiter beeinträchtigen. Auch wird die – trotz vorhandener Toiletten jetzt schon vorhandene – Belastung durch Fäkalien z.B. am Parkplatz zu einer Eutrophierung der mageren Standorte im Gebiet führen. Diese wesentlichen Auswirkungen auf Anhang-Arten der FFH-Richtlinie sowie nach Bundesartenschutzverordnung geschützte Arten sind im Gutachten unberücksichtigt. Das Gutachten ist als Grundlage zur Entscheidung artenschutzrechtlich relevanter Auswirkungen auf Reptilien nicht geeignet.

Vögel

Im Nationalpark Eifel sind Grauspechte auch aus eichendominierten Hangwäldern bekannt, die Aussage, dass a priori im Kletterwald-Untersuchungsgebiet Grauspechte weniger zu erwarten sind, stimmt nicht.

Die Aussage, dass die Gehölze für den Schwarzspecht nicht mächtig genug seien, stimmt ebenfalls nicht, zumal einzelne Bäume von ca. 80 cm Durchmesser vorhanden sind. Im Mittleren Rurtal gibt es Brutvorkommen von Schwarzspechten in vergleichbaren Hangwäldern mit Eichen.

Im Bereich beider Teilgebiete des geplanten Kletterwaldes gibt es nach eigener Anschauung – anders, als vom Gutachter dargestellt – ein wesentliches Angebot an Höhlenbäumen mit verschiedenen großen Faul- und Spechthöhlen (Grau-/Grün-; Bunt-/Mittelspecht), im nördlichen Teil auch an sog. „Biotopbäumen“, also totholzreichen Bäumen mit Durchmessern von ca. 80 cm. Diese Bäume / Höhlen sind ohne großen Aufwand schon von den Wegen aus zu sehen. Im Februar und März 2017 haben wir auf der Fläche trommelnde Buntspechte, revieranzeigende Mittelspechte und andere höhlenbrütende Arten festgestellt. Der Mittelspecht ist Brutvogel im Gebiet des geplanten „Kletterwaldes“.

Direkte Tötungen durch den Betrieb sind zu erwarten. Denn der Betrieb des Klettergebietes soll von März bis Oktober von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr stattfinden, also in der Hauptbrutzeit der Vögel und tageszeitlich in der Hauptaktivitätszeit z.B. der Spechte. Sollten Spechte trotz der Störungen durch den Kletterbetrieb im Stamm- und Kronenbereich mit einer Brut beginnen, z.B. weil zu Beginn der Brutzeit der Kletterbetrieb noch nicht so intensiv war, ist während der Jungen- und Führungszeit später im Jahr aber mit den im Gutachten genannten „Peaktagen“ zu rechnen, die eine Störung über den ganzen Tag hinweg führt (bis zu 160 Besucher, die sich jeweils über Stunden in dem Klettergarten aufhalten). Selbst bei der erwarteten durchschnittlichen Nutzung mit ca. 80 Besuchern pro Tag ist von einer solchen dauerhaften Störung auszugehen. Diese massive Störung dürfte dazu führen, dass Jungtiere nicht mehr ausreichend mit Nahrung versorgt werden können und verhungern. Auf welcher fachlichen Grundlage der Gutachter vor diesem Hintergrund zu der pauschalen Aussage kommt, dass Tötungen oder Verletzungen im Zuge des Betriebs des Klettergartens in „höchstem Maße unwahrscheinlich“ seien, ist nicht nachvollziehbar. Die Tatsache, dass der Höhlenbaum „nur“ unmittelbar neben dem Klettersteig steht und nicht direkt beklettert wird, ändert an der Störwirkung des Kletterbetriebes auf brütende Vögel nichts.

Sollten die Spechte den Bereich insgesamt als Brutplatz meiden, liegt eine störungsbedingte Verkleinerung des Lebensraumes vor. Die Aussage, dass in umliegenden Bereichen, insbesondere im Westen „Ausweichhabitate zur Verfügung stehen“ ist völlig belanglos, da fachlich unhaltbar: Die Aussage wäre nur dann richtig, wenn geeignete Lebensräume zur Verfügung stünden, aber nicht von den entsprechenden Arten besiedelt wären. Hierzu hat der Gutachter aber gar keine Daten vorliegen, insofern ist die Aussage eine unbelegte

Behauptung. Zudem ist dies sehr unplausibel, da geeignete Lebensräume in der Regel auch besiedelt sind.

Die Habitatbäume stellen bei dieser Nutzung nicht mehr dar als ein Gerüst für die Anbringung der 60-70 Bauelemente. Als Lebensraum für lebensraumtypische tagaktive Tierarten wie zum Beispiel den Kleinspecht oder den Mittelspecht, beides streng geschützte Arten, würde das Gebiet völlig entwertet.

Habitatbäume, die zwischen den genutzten Bäumen stehen bleiben, sind selbstverständlich von Störungen betroffen, wie oben dargelegt. Diese umfassen tagsüber optische und akustische Störungen für Vögel bis zum Zeitpunkt des letzten Betriebs (der von der Betreiberin unterschiedlich mit 19:00 Uhr oder 20:00 Uhr angegeben wird).

Neben der Verlärmung und Beunruhigung am Tag, kommen die Veränderungen des Umfeldes durch Abspannungen und Installationen an den Bäumen hinzu, die An-, Ab- und Durchflüge behindern können. Ob sogar die erzeugten Vibrationen durch Beklettern an den Bäumen und/oder ihren Haltebäumen die Tierwelt beeinflussen, ist bis heute noch nicht untersucht, aber anzunehmen.

Auch ist zu befürchten, dass aus Gründen der erhöhten Verkehrssicherungspflicht im Kletterwald das ökologisch besonders wertvolle Totholz beseitigt werden muss. Damit würde nicht nur das Nahrungsspektrum für Fledermausarten und insektenfressende Vögel eingeschränkt, sondern eine sich entwickelnde Eignung für Höhlenbrüter zukünftig ausgeschlossen. Dies betrifft ebenfalls die Habitatbäume, wenn sie im Laufe der Jahre aus Verkehrssicherheitsgründen entnommen werden müssten. Hier sind unlösbare artenschutzrechtliche Konflikte vorprogrammiert. Mit der Genehmigung der Planung würde man Zwangspunkte für den Artenschutz setzen.

Bodenflora und -fauna

Bedauerlich ist, dass sich der Gutachter nicht mit der Qualität der **Bodenflora** auseinandergesetzt hat, deren Besonderheit ihm allerdings hätte auffallen können. Im Plangebiet ist laut AK Heimische Orchideen NRW ein in NRW bedeutender Standort des **Langblättrigen Waldvögeleins** (*Cephalanthera longifolia*, Rote Liste 2 NRW = stark gefährdet und ausdrücklich als Verantwortungsart benannt). Diese sehr seltene Orchidee kommt am Weg zu den Steganlagen und im Eichenwald des nördlichen Teilgebietes vor. Die Art ist lediglich punktuell in NRW bekannt und landesweit sind nur in 25 Messtischblättern Fundorte gemeldet (Atlas Farn- und Blütenpflanzen der Bundesrepublik Deutschlands). In der nordrhein-westfälischen Eifel gibt es nur Meldungen in 3 Messtischblättern. Im Kreis Düren ist dies die einzige bekannte Fundstelle. Es ist zu befürchten, dass auch dieses Vorkommen durch Besucher des Kletterwaldes gefährdet wird.

Untersuchungen des Entomologischen Vereins Krefeld haben in der Rureifel in wärmeliebenden Eichenwäldern eine beeindruckende Anzahl an gefährdeten und seltenen Tierarten nachgewiesen, vor allem viele seltene **Fluginsekten und Spinnenarten** wie die Tapezierspinne in der Laubstreu.

- 5.) Durch zusätzlichen bau- und betriebsbedingten Lärm, Verkehr, Besucherbetrieb (Kletterer und Begleitpersonen) kommt es, zu Störungen, Beunruhigungen und schließlich zur Vergrämung der hier lebenden Tiere, darunter streng geschützte Arten. Betroffen sind im Plangebiet selbst und im Umfeld besonders alle hier nistenden und Nahrung suchenden Vogelarten (u.a. Uhu und Spechtarten) sowie Fledermausarten, aber auch Reptilien wie Ringelnatter, Schlingnatter (FFH-Anh. IV, Rote Liste 2010 NRW: 2) und Mauereidechse (FFH-Anh. IV, Rote Liste 2010 NRW: 2) und die nicht, wie vom Gutachter beschrieben, ausschließlich nachtaktive, sondern auch durchaus tagaktive Wildkatze (FFH-Anh. IV, Rote Liste 2010 NRW:3), wenn es die Ruhe im Gebiet zulässt.

Diese **FFH-relevanten Arten** wären auch durch eine Zunahme des Verkehrs einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt. Zu beachten ist auch, dass die Störung im Jahresverlauf über einen deutlich längeren Zeitraum gestreckt wird (von März bis Oktober) im Gegensatz zur Störung durch Besucher des Badestrandes (nur bei gutem Wetter mit entsprechenden Temperaturen).

- 6.) Entgegen der unrealistischen Darstellung der Betreiberin ist damit zu rechnen, dass der **Boden** durch Tritt der Kletterer und ihrer Begleitpersonen verdichtet und die Bodenflora vernichtet wird, dass Trampelpfade entstehen, und es dann bei hängigem Gelände zu einer verstärkten Erosion kommt, wie dies z.B. im Umfeld der bekletterten Felsen im Rurtal zu sehen ist. Ein erheblicher Eingriff ist auch durch die Einstiegsplattformen gegeben, deren Größe und Verankerung in den Unterlagen nicht konkret dargestellt sind.

Die Probleme aufgrund des flachgründigen Bodens am Steilhang und einer möglicherweise geringen, flachen Verwurzelung im oder am Fels wurden vom Gutachter bisher nicht thematisiert, obwohl an der Wuchsform der Bäume, dies bereits zu vermuten ist. Wir erwarten in den Unterlagen eine Prüfung auf Standsicherheit, d.h. ob der Untergrund und die Bäume im felsigen Steilhang der ständigen Belastungen durch Kletterer, kletternd und im Steilhang herumlaufend, und durch Kletterseilvibrationen zwischen den Bäumen standhalten. Die Haftungsfrage für den Umweltschaden im Fall des worst case „Abrutschen von Erdmassen oder Fels“ steht dabei auch im Raum.

Einer Hangsicherung des unterhalb laufenden Weges kann als Eingriff in die Landschaft in keinem Fall zugestimmt werden. Die Unterlagen müssen auch diese Problematik abarbeiten.

Einer Verdichtung des natürlichen Untergrundes mit Fremdmaterial zur Stabilisierung der Bauwerke kann ebenso wenig zugestimmt werden, wie Arbeiten im Fels zum Erstellen von ebenen Plattformen. Die Problematik der Bauwerkskonstruktionen und ihrer Sicherung im hängigen Gelände muss ebenfalls abgearbeitet werden.

Die Betreiberin hat auf Nachfrage gesagt, dass keine Bodenverankerung für die Standsicherung der Bäume verwendet wird, sondern die Kletterbäume über Halteseile an weiteren Bäumen im Umfeld gesichert werden.

- 7.) Die vorhandene **Infrastruktur** an Wegen ist heute schon ausgelastet. Das betrifft sowohl die Wanderwege und den Ruruferradweg als auch die Straße und den Parkplatz. Bekannt ist, dass Busverkehr mit großen Bussen an dieser Stelle, wegen der unzureichenden Wendemöglichkeiten problematisch ist. Es gibt daher auch keine ÖPNV-Anbindung nach Eschauel.

Es ist kaum glaubhaft, dass im maximalen Vollbetrieb des Kletterwaldes ein Aufkommen von zusätzlich prognostizierten 103 Ab- und Auffahrten noch möglich ist.

Auch scheint es unmöglich, dass die Legalisierung einer bisher schon genutzten illegalen Parkplatzfläche am Holzlagerplatz mit 10 Stellplätzen für den maximalen Kletterbetrieb ausreicht.

Weitere Infrastrukturmaßnahmen aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens, die erhebliche Eingriffe in die Landschaft bedeuten würden, müssen abgelehnt werden.

Auch auf den Wanderwegen und dem Radweg kann ein Stau bei 20 oder mehr wartenden Kletterern zu Konfliktsituationen zwischen den verschiedenen Nutzergruppen führen, denen nur durch weitere Maßnahmen im Gelände auf Kosten der Schutzgebiete begegnet werden könnte.

Diese Problematik ist derzeit völlig ausgeblendet. Auch hier dürfen keine Zwangspunkte geschaffen werden, die weiteren Naturverbrauch durch Parallelwegführungen, Wegeverlegungen, Straßenverbreiterungen etc. vorprogrammieren.

Touristen, die hier in einem LSG die Ruhe der Natur genießen möchten, werden sich belästigt fühlen und gehen der Stadt als gute Gäste verloren.

Die Einwohner des Ortsteils Schmidt haben ihren Unmut über die zusätzliche Belastung mit Verkehrslärm und Emissionen und Entwertung der wertvollen Erholungslandschaft zum Ausdruck gebracht. Die Problematik durch die Zufahrten wurde naturschutzfachlich nicht thematisiert. Sie darf aber nicht unabhängig von der Installation des Kletterwaldes betrachtet werden.

- 8.) Ungeklärt sind der Standort und die Anzahl der **Toilettenanlagen**. Bei 160 Personen im maximalen Vollbetrieb (innerhalb der Betriebszeiten) ist die Frage wie die Fäkalien entsorgt werden und die Geruchsbelästigung vermieden wird ein kaum zu lösendes Umweltproblem.
- 9.) In einer Entfernung von ca. 6 km befindet sich bereits ein Kletterwald, der **Hochseilgarten Hürtgenwald**, so dass dieses besondere Erlebniselement in der Region nicht noch einmal angeboten werden muss. Ein weiteres Angebot ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht kontraproduktiv.

Aus den genannten Gründen lehnen wir die Planung an diesem sensiblen Standort ab.

Mit freundlichen Grüßen